



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6,13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

April 2022

Recht auf Bildungszeit

Alle Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsverhältnis seit mind. 6 Monaten besteht, haben gemäß § 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes (BiZeitG) vom 05.07.2021 einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen. Für Beschäftigte an Schulen soll die Freistellung in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Findet eine Veranstaltung *nur* während der Unterrichtszeit statt, so ist die Teilnahme aus Sicht des Personalrats unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Bildungszeit ist für politische Bildung, für berufliche Weiterbildung und für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (diese werden in § 1 Abs. 8 näher beschrieben) möglich.

Die Anerkennung von Veranstaltungen im Sinne des BiZeitG muss vom Veranstalter beantragt werden, anererkennungsfähig sind z.B. Angebote von Volkshochschulen und Gewerkschaften. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für Berufsbildung zuständige Senatsverwaltung.

Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt für Beschäftigte, die regelmäßig an 5 Tagen/Woche arbeiten, 5 Arbeitstage/Kalenderjahr. Im Vorgriff auf Bildungszeit im folgenden Kalenderjahr kann eine Zusammenlegung auf 10 Tage erfolgen. Bei weniger als 5 Arbeitstagen/Woche erfolgt eine anteilige Kürzung des Anspruchs.

Die Gewährung von Bildungszeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 unter der Voraussetzung, dass zwingende dienstliche Belange und Ansprüche anderer Arbeitnehmer*innen nicht entgegenstehen.

Bei einer Erkrankung während der Bildungszeit wird die entsprechende Zeit bei Vorlage eines ärztlichen Attests nicht auf die Bildungszeit angerechnet.

Nicht ausgeschöpfte Bildungszeit kann nur dann auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, wenn der Antrag auf Bildungszeit wegen der in § 4 Abs. 2 genannten Gründe (s.o.) abgelehnt wurde. Die Ablehnung eines Antrags auf Bildungszeit muss spätestens 2 Wochen nach der Beantragung in schriftlicher Form und unter Darlegung der Ablehnungsgründe erfolgen.

Der Weg zur Bildungszeit

1. Orientierung über Angebote für anerkannte Bildungsmaßnahmen.
2. Anmeldung beim Veranstalter und Anfordern der Seminarunterlagen.
3. Bildungszeit mind. **6 Wochen vor Beginn** schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Der Antrag muss alle Informationen zum Seminar enthalten. Die entsprechenden Unterlagen liefert der Veranstalter.

Beamte*innen können für Bildungsmaßnahmen gemäß Sonderurlaubsverordnung (SUrIVO) vom 01.01.1971 (zuletzt geändert am 07.06.2021) Sonderurlaub beantragen. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit für staatspolitische Zwecke muss bei der LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNGSARBEIT BERLIN beantragt werden. Die Teilnahme ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Wahrnehmung der Veranstaltung außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Anspruch auf Sonderurlaub aus besonderen Anlässen beträgt bis zu 12 Arbeitstage in 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat